

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 64/1995 zuletzt geändert durch LGBI Nr 77/2015

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

14.09.2015

Außerkrafttretensdatum

31.08.2017

Abkürzung

SchuOG 1995

Index

13 Schul- und Erziehungswesen

Text**Organisationsformen****§ 3**

(1) Volksschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Volksschulen,
2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Volksschule.

(2) Die Grundschule kann in der Grundstufe I geführt werden:

- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
- b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I.

(3) Die Einrichtung einer Vorschulklasse kann nur zu Schulbeginn erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass

1. die im § 25 Abs 1 letzter Satz festgelegten Mindestschülerzahlen erreicht sind und
2. die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung gegeben ist.

(4) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

(5) Durch die Führung von anderen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenen Volksschulklassen treten im gesetzlichen Schulerhalter der Volksschule und in der Tragung des Schulsachaufwandes keine Änderungen ein. Für Expositurklassen selbstständiger Volksschulen trägt jene Gemeinde den Schulsachaufwand, in der sich die Expositurklasse befindet.

Im RIS seit

14.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2017

Gesetzesnummer

10000901

Dokumentnummer

LSB40017553